

Halte den Dieb.

In einer der letzten Nummern der „Saaleischen Zeitung“ muß das Verhalten des Liberalismus, besonders aber des Frei-

sinns einem Artikelschreiber Gelegenheit geben, seinem ge-

interessanten Gedankens, daß der nationale Willensblock ohne

Schuld der Liberalen gerollt hätte. Im Gegenzug zu den

konfessionellen Maßnahmen geht nun das „Saaleische Organ

der Agrar-Konvention ein, daß der Block „unter der Last

der Reichsfinanzreform zusammenbrach, weil er zusammen-

gefallen mußte“. Die logischen Schlüsse dieses Eingeständnisses

werden wir uns für späterhin merken. Nach der etwas abgegriffenen Methode „Halte den Dieb“

verläßt nun das im Vordergrund stehende Organ den

Freiwilligen und damit das gelamte freihetlich-fortschrittliche

Bürgerium des politischen Erpressungsversuchs zu verdächtigen.

Wenn das Wörtchen aus der derzeitigen Erklärung des

früheren Abgeordneten Schreiber:

„Wir gehen jetzt nicht die Erklärung ab, was wir bereit

find, die Finanzreform zu machen. Wir warten ab, wie sie

sich gestaltet. Wir warten weiter ab, wie die allgemeinen

politischen Fragen, die wir angeführt haben, sich entwickeln,

und danach haben wir unsere Stellung zu nehmen.“

mit „mündenswerter Klarheit“ den Schluß eines Erpressungs-

versuchs zieht, so weiß man nicht, was man mehr bewundern

sol: die politische Naivität des Artikelschreibers oder den

blinden Haß gegen den politischen Gegner. Für jeden objektiv

„Halte den Dieb!“, wenn man selbst der „Uebelthäter“ ist, denn

zu leicht springt der Pfeil auf den Schützen zurück. Emil Schwilgin (Halle).

Kunst und Wissenschaft.

Hochschulnachrichten.

In Straßburg i. Elz. habilitierte sich in der medizinischen

Facultät Dr. med. Hermann Dold für Hygiene und Bakteriologie.

In der philosophischen Fakultät der Universität Jafel wurde die

senia legendi dem Dr. Julius Obermiller für Chemie und Dr.

Wilhelm Sarajin für orientalische Philologie erteilt. An der

Universität Jürich wurde der bisherige Gelehrte im Unter-

richtsdepartement Albert Malin, an Stelle des verstorbenen

Prof. Paul Duproix, zum ord. Prof. für Pädagogik ernannt.

An der Universität und auch an der ebtgenössischen Technischen

Hochschule in Jürich hat Privatdozent Dr. F. W. Joerker seine

Stellung niedergelegt. Der Prof. der Geologie und Paläontologie

Geb. Bergart Dr. phil. Adolf von Koenen in Göttingen

wurde von der Tech. Hochschule zu Hannover in Anerkennung

seiner großen Verdienste um die Ausbarmodung der geologischen

Blühensicht für die Technt und das wirtschaftliche Leben zum

Dr.-Ing. honoris causa ernannt.

Vermischtes.

Die Pariser Automobil-Banditen.

Noch immer ist es der Pariser Polizei nicht gelungen, die

Pariser Automobilbanditen festzunehmen. In Anziedes wurde ein

Anarchoist namens Blagius verhaftet, der im Verdacht steht,

den Automobilbanditen Carreau Unterstüßung gewährt zu haben.

Es scheint, daß die beiden Anführer der Automobilbanditen

Bonhot und Garnier am Mittwoch noch in Paris waren.

Mehrere reiche Privatleute haben dem Direktor der Pariser

Sicherheitsbehörde, Guichard, Automobile zur Verfügung

gestellt, um der Polizei die Verfolgung der Automobilbanditen

zu erleichtern. Ihr Anerbieten wurde jedoch abgelehnt.

Der Polizeipräsident Segnie verspricht, daß die oft sehr bedeu-

tenden Einnahmen der Sozialisten auf dem Kampfsitz

unter Verwendung von anwändig mit Revolvern bewaffneten

Schulheuten nach Paris gebracht werden. Es wurde festgestellt,

daß die Automobilbanditen durch den vor einigen Monaten

verübten Waffenraub in den Besitz von neunzehn Revolvern,

neun Repetierkarabinern und sechs Jagdgewehren gelangt sind.

Letzte Nachrichten.

Die Erbschaftsteuer.

4. Braunschweig, 29. März. (Privattelegramm.) Zu der halbamtlichen

Erklärung, man sei im Bundesrat übereinstimmend der Ansicht,

die Erbschaftsteuer sei ein politischer Fehler, äußerte sich der

Braunschweiger Staatsminister Hartwig einem Reakteur der

„Saaleischen Zeitung“: Die Erbschaftsteuerfrage ist, sich über

die Erbschaftsteuerfrage zu äußern. Daß über kurz oder lang die

Erbschaftsteuerfrage einer Lösung entgegengeführt werden

muß, daran zweifelt in Bundesratstreifen niemand. Die Einbringung

einer Reichserbschaftsteuer — wenn auch erst in den nächsten

Jahren — ist sicher zu erwarten.

Die Brantwein-Liebesgabe.

h. Karlsruhe, 29. März. Zu der Frage der Beseitigung

der Brantwein-Liebesgabe und den dazu im badischen

Landtag von mehreren Parteien eingebrachten

Interpellationen, erklärt die „Karlsruher Zeitung“:

Die badische Regierung kann der Beseitigung der

Kontingente unter der Bedingung zustimmen, daß die

bisherigen Referendare Sabens berücksichtigt und

namentlich die Existenzen der durch das Schwarzwälder

Kristallwerk rühmlichst bekannten Kleinbrenner

auch für die Zukunft sichergestellt wird.

Sturmjahren im österreichischen Abgeordneten-

haus.

Aus Wien wird gemeldet: Donnerstag ereignete sich

in der letzten Sitzung des Parlaments vor den

Osterrern unerhörte Skandale. Nach einer Rede

einigen russischen Abgeordneten folgten

Berichtigungen. Während einer tatsächlichen

Berichtigung verlas der sozialdemokratische

Abgeordnete Seliger ein Agitationsplakat

des deutsch-nationalen Abgeordneten Eipha,

worin erzählt wird, wieviel Sozialdemokraten

im verflochtenen Jahr wegen verächtlicher

Verbrechen verurteilt worden sind. Der

sozialistische Abgeordnete Ellenbogen rief:

„Der Abgeordnete Eipha ist ein ehrsüchtiger

Ravon-Seife / eine neuartige Haushaltseife von fabelhafter Waschkraft.

Es ist jeder Hausfrau aufs dringendste anzuzurufen, unbedingt einmal einen Versuch zu machen, und sie soll zu diesem

Waschversuch empfindlichere oder besonders verschmutzte Sachen nehmen. Man wird die Wäsche nicht wiedererkennen, so

schön ist sie geworden. Ein Stück Ravon-Seife (Preis 20 Pfennig) genügt zu diesem Versuch vollständig.

Mit einem Stück Ravon-Seife kann man einen ganzen Haufen Wäsche und andere Sachen waschen. (Achtung! Die Ravon-Seife gibt sofort Schaum. Starkes Ausdrücken

Rechnungs-Abschluss der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt zu Leipzig.

Bilanz-Konto 31. Dezember 1911.

| Aktiva. | | Passiva. | |
|-------------------------------------|----------------|----------------------------------|----------------|
| Kassa-Konto. | | Aktien-Kapital-Konto | |
| Bare Kasse | 481 748.50 | Stück 100 000 Aktien | 30 000 000.— |
| Coupons u. Soden | 4374 911.19 | „ 300 „ „ | 30 000 000.— |
| Giro-Guthaben u. | | Stück 50 000 Aktien | 90 000 000.— |
| Guthaben auf Post- | | „ 1200 „ „ | 60 000 000.— |
| Scheck-Konto | 2 890 512.11 | Reservfonds-Konto I | 31 180 000.— |
| Wechsel-Konto | | Reservfonds-Konto II | 65 9 000.— |
| Mark-Wechsel | 57 722 626.70 | Filialen-Reservfonds-Konto | 676 443.58 |
| Devisen | 3 249 901.55 | Beamten-Pensionsfonds-Konto | |
| Guthaben bei Banken und Bankiers | 7 762 074.23 | Beamten-Pensions- | |
| Pfand-Konto (Lombards) | 6 214 194.89 | Reservfonds-Konto | 2 100 018.53 |
| Vorschüsse auf Waren und Waren- | | Ergänzungsfonds-Konto | |
| verschiffungen | 10 133 091.43 | | 117 765.76 |
| Effekten-Konto — eigene Wertpapiere | | Kreditoren in laufender Rechnung | 135 340 111.52 |
| einschliesslich 1/1000. — eigene | | Rechnungsbücher-Konto | |
| 4%ige Pfandbriefe u. 4 1/2%ige | 18 722 902.25 | (Depositiengelder) | 89 641 642.23 |
| eigene 3 1/2%ige Pfandbriefe | 7 199 698.30 | Akzente und Scheck-Konto | 53 211 253.36 |
| Kontoführer- und Finanzgeschäfte- | | Aval-Akzente | 4 143 040.90 |
| Konto | 15 646 899.14 | Aktien-Dividende-Konto | 24 829.50 |
| Konto dauernder Beteiligungen | | Konto pro Diverse | |
| „ 13 042 148.— bei Banken | 255 601 249.22 | Kredit | 2 263 645.32 |
| „ 2 001 738.14 — anderen Unter- | | Debet | 1 848 926.26 |
| nehmungen | | Konto a novo | |
| Debitoren in laufender Rechnung | | nach zu bezahlende Provision u. | |
| Aval-Debitoren | 4 143 040.90 | Courtage | 4 891.05 |
| Bankgebäude-Konto, Buchwert un- | | nach zu bezahlende | |
| erer Bankgebäude in Leipzig, | | Handlungskosten | 6 532.84 |
| Dresden, Altenburg, Bernburg, | | Prämienverand empf. | |
| Oberrnita, Gera, Glauchau, Greiz, | 7 040 960.— | Mietinszen u. noch | |
| Grüma, Leopoldsdahl, Oschatz, | 4 319 926.66 | zu bezahl. Ban- | 2 484.13 |
| Eras und Schmölla | 714.00 | Reparaturen | 13 818.62 |
| Immobilien-Konto | 7 092 404.07 | Gewinn- und Verlust-Konto | 9 587 832.54 |
| Mobilien-Konto | 11 715.40 | | |
| Hypothek-Konto | 2 418 873.19 | | |
| Pfandbrief-Konto, ausstehende | | | |
| Pfandbriefe | 417 937 454.75 | | |
| Saldo der Aktiva | | | |
| | 417 937 454.75 | | |

Gewinn- und Verlust-Konto 31. Dezember 1911.

| Debet. | | Kredit. | |
|--------------------------------------|--------------|--------------------------------------|---------------|
| Vergütete Zinsen im Konto-Korrent | 6 933 229.82 | Uebertrag vom vorigen Rechnungs- | 313 167.11 |
| und auf Depositen | | jahr u. Gewinn auf | |
| Courtage, Reichsstempel, veraus- | 182 159.87 | Mark-Wechsel | 3 4248.156 |
| gabte Provisionen usw. | 1 002 264.23 | Zinsen u. Gewinn auf | 3 791 949.70 |
| Abgaben und Staatsauflicht | 2 137 730.04 | Devisen | 2 031 896.96 |
| Besoldungen und Remunerationen | 1 316 098.77 | Zinsen und Gewinn auf Effekten | 316 612.98 |
| Handlungskosten | 291 444.83 | Zinsen von Pfandgeschäften | 9 519 099.17 |
| Abrechnung auf Bankgebäude-Konto | 57 221.83 | Laufende Rechnungen, berechnete | 3 347 014.97 |
| Filialen-Reservfonds-Konto | 115 364.69 | Zinsen | 242 076.28 |
| Reinleistung des 56. Rechnungsjahres | 9 587 832.54 | Vorannahme Provisionen | 94 773.38 |
| | | Zinsen auf Hypotheken ausserhalb | 68 487.36 |
| | | der Pfandbrief-Abteilung | 96 249.06 |
| | | Angewinn | |
| | | Ertrag der dauernden Beteiligungen | 261 484.77 |
| | | Ertrag des Immobilien-Konto | |
| | | Bankgebäude, Ertrag | 164 630.10 |
| | | Ab: pränumerando | 149 195.40 |
| | | empfangene Zinsen, Bau-Repa- | |
| | | aturen, Steuern | 71 636.132.73 |
| | | usw. | |
| | | Ueberschuss der Pfandbrief-Abteilung | |
| | | | |

Pfandbrief-Abteilung. Kapital-Konto 31. Dezember 1911.

| Aktiva. | | Passiva. | |
|----------------------------------|---------------|----------------------------------|---------------|
| Hypothek-Kapital-Konto | | Pfandbrief-Konto | |
| Gegen die ausgerechneten Pfand- | | 31%ige Pfandbriefe X, | |
| briefe ausgerechnete Hypotheken- | 10 233 456.86 | XI, XII, Serie | 5 024 500.— |
| Zinsen-Konto | | 4%ige Pfandbriefe VI, | |
| Fällige Hypotheken- | 79 485.41 | VII, VIII, IX, XII Serie | 2 849 500.— |
| Zinsen | | Zinscoupons-Einlösungs-Konto | 7 874 000.— |
| Noch nicht fällige | | Noch einmündende Pfandbrief- | |
| Hypotheken-Zinsen | 3 382.23 | Coupons | 23 451.25 |
| berechnet bis 31. De- | 82 867.64 | Bank-Abteilung | |
| zember 1911 | | Saldo der Aktiva der Pfandbrief- | |
| | | Abteilung | 2 418 873.19 |
| | | | 10 313 324.11 |

Gewinn- und Verlust-Konto der Pfandbrief-Abteilung 31. Dezember 1911.

| Debet. | | Kredit. | |
|-------------------------------|------------|-------------------------|------------|
| Zinscoupons-Einlösungs-Konto | 301 908.10 | Hypotheken-Zinsen-Konto | 450 103.50 |
| Ueberschuss. | | | |
| Auf Gewinn- und Verlust-Konto | 148 195.40 | | |
| der Bank-Abteilung übertragen | | | |
| | 450 103.50 | | |

Leipzig, den 28. März 1912.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Favreau. Harwitz. Keller.

Rheinische Hypothekenbank Mannheim.

Eingezahltes Aktienkapital M. 25,500,000.—
Gesamtreserven (ausschliesslich Vortrag) „ 26,631,266.42

Hypothekenbestand Ende 1911 M. 567,741,194.78
Kommunal-Darlehen „ 11,222,289.93
Pfandbriefumlauf „ 540,500,700.—
Kommunal-Obligationenumlauf „ 9,715,710.—

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1911, sowie Zirkulare betreffend mündelsichere Kapitalanlage können von der Bank direkt oder von sämtlichen Pfandbriefverkaufsstellen gratis und franko bezogen werden. Unsere Aktien, Pfandbriefe und Kommunalobligationen nehmen wir kostenlos in Verwahrung.

Preussische Boden-Credit-Aktien-Bank.

Privilegiert durch Königlichem Erlass vom 21. Dezember 1868, Aufsicht der Königlich Preussischen Staatsregierung.

Auf Grund vorschriftsmässig veröffentlichten Prospektes sind
Mark 30,000,000.—

4% fröhstens zum 1. April 1922 rückzahlbare Pfandbriefe von den Börsen zu Berlin und Dresden zum Handel zugelassen worden. Die erste Börsennotiz erfolgt Mitte April a. c. Die Zulassung in Frankfurt a. M. und Breslau wird resp. beantragt. Voranmeldungen — deren Reparatoren wir uns vorbehalten — werden zum Kurs von 99.10% bis einschliesslich 10. April a. c. an unserer Kasse, Berlin, Vossstrasse 6, sowie bei sämtlichen deutschen Banken und Bankfirmen entgegen genommen. Die Abnahme der Stücke kann vom 13. bis 30. April a. c. erfolgen.

Berlin, im März 1912.

Preussische Boden-Credit-Aktion-Bank.

Klostermühle,

in schöner und ruhiger Lage in
Alexisbad i. Harz.
Grosse luftige Zimmer und gute
Bekleidung.
Penloninf. Zimmer 4.50-5.00 Pr.

Frisch eingetroffen:
Cassler.

Otto Gottschalk
u. Filialen.

Geschäftsbücher

für alle Branchen,
Kopierbücher
sowie sämtliche
Kontorutensilien

empfiehlt
Albin Hentze,

Mitgl. d. Rabatt-Verbands,
24 Schneidstrasse 24.

4 5 m breites eisernes, gut
erhaltenes
Fabrikator

für den
Gebrüder Ehrhardt,
Reinhardt a. Orla.

Gebr. Ehrhardt u. Stiefel, Herrant,
Laut. Grosse. Reilstr. 26.

Deutsche Grundcredit-Bank Gotha.

Subskriptions-Einladung

Mark 10 000 000 4% Hypotheken-Pfandbriefe
Abteilung XX

fröhstens rückzahlbar zum 1. April 1922.

Kraft landesherrlichen Privilegiums vom 24. Juni 1867 emittiert die Deutsche Grundcredit-Bank zu Gotha mit Zweiniederlassung in Berlin M. 20000000 4%ige Hypotheken-Pfandbriefe (Abteilung XX), deren Zulassung zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse auf Grund des vorschriftsmässig zu veröffentlichen Prospektes hervorsteht und gleichermassen an den Börsen von Frankfurt, Hamburg, Leipzig und München demnächst beantragt werden wird.

Die erste Notiz erfolgt in Berlin voraussichtlich am Dienstag, den 9. April a. c. Die Hypotheken-Pfandbriefe der Deutschen Grundcredit-Bank werden von der Reichsbank und ihren Zweiganstalten in Klasse I mit 1/2% des Kurswertes beliehen und sind durch das Sachsen-Coburg-Gothaische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in den genannten Herzogtümern zur Anlage von

Mündelgeld

für geeignet erklärt worden. Ferner sind sie durch besondere Anordnung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zur Kapitalanlage für Staats-, Kommunal-, Pfarr-, Kirchen- und andere Korporations-Vermögen, insbesondere auch für die Staatsdiener-, Witwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, sowie für unter Verwaltung des Stadtrats zu Gotha stehende Stiftungsvermögen und die Sparkasse für das Herzogtum Gotha zugelasen.

Die Subskription findet statt am

Dienstag, den 2. April 1912

zum Kurse von

99,40 Prozent

während der üblichen Geschäftsstunden — früherer Schluss vorbehalten. Bei der Subskription ist auf Verlangen der Zeichnungsstelle eine Kautions von 5 pCt. des gezeichneten Betrages in bar oder in solchen Effekten zu hinterlegen, welche die Zeichnungsstelle als zulässig erachtet wird.

Die Zuteilung bleibt dem Ermessen der einzelnen Zeichnungsstellen überlassen, doch sollen die Zeichnungen zur besten Kapitalanlage zunächst berücksichtigt werden. Stückzinsen werden — bis zum Tage der Abnahme — vom 1. April d. J. berechnet. Den Schlusschein-stempel tragen die Zeichner. Die Abnahme der zugeleiteten Stücke kann sofort, muss aber spätestens bis zum 20. April a. c. erfolgen. Die Abteilung 20 ist ausgefertigt in Abschnitten zu M. 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 100 und versehen mit April-Oktober-Zinnscheinen, nächstfällig am 1. Oktober 1912. Die Ausgabe der neuen Couponbogen erfolgt kostenlos und talon-steuertfrei.

Hypothekenpfandbriefe waren im Umlauf per 31. Dezember 1911 M. 329.136.500.—, Das Aktienkapital der Deutschen Grundcredit-Bank beträgt M. 18.000.000.—, Es wurden auf ein Aktienkapital von M. 15.000.000 für 1907—1909 je 8 pCt. Dividende und für 1910 und 1911 auf das erhöhte Aktienkapital von M. 18.000.000 je 9 pCt. verteilt.

Zeichnungsstellen:

Die Niederlassungen der Deutschen Grundcredit-Bank in Gotha und in Berlin W. 9, Vossstr. 2,

ausserdem in

Erfurt: Mitteldeutsche Privat-Bank Act.-Ges. Filiale Erfurt, Privatbank zu Gotha, Filiale Erfurt, Adolph Stürcke, Thüringische Landesbank Aktiengesellschaft, Abteilung Erfurt,

Halle a. S.: Halescher Bankverein von Kulisch, Kaempf & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, und dessen Filialen in Gera-Reuss, Naumburg, Weissenfels,

H. F. Lehmann, Reinhold Steckner,

Magdeburg: Dingel & Co., Magdeburger Bank-Verein, F. A. Neubauer,

Nordhausen: Magdeburger Bank-Verein, Filiale Nordhausen. Gotha, im März 1912.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Landschütz. Dr. immerwahr.

Die beste...
Casino-Butter
Molkereibutter

Engros: Paul Lindner, Halle S. Fernr. 2418.

Brause's deutsche Feder Nr. 31 mit dem „Hahn“



die beste und vollkommenste Bireteder; in 4 Spitzenbreiten. Ueberall zu haben, wo nicht, portofrei direkt ab Fabrik. Brause & Co., Schreibfedernfabrik, Iserlohn.

Schreibarbeiten jeder Art, willensfähig, u. geschliff. Hand u. Maschine. Servierfähigkeiten. Schreibfedern, Stenographie u. a. Liefer.

Hallische Schreibfedern. Gemeinnützige, Mehrzweckung Stellenleiter. Offiziersfedern für Schreib. Kontor. Bureauarbeit auf Stunden und Tage auch in Haus und nach auswärtig. Reizstrasse 16. Fernrufnummer 2704.

Offene Stellen. Mäuliche.

Jüngerer Schreiber für ein groß. kaufm. Kontor. Leicht Kontorarbeit gefucht. Offerten mit Gehaltsantrag an H. L. 2309 an Rudolf Mosse, Halle.

Lehrling für die Zahntechnik gefucht. Zu erfragen bei Rudolf Mosse, Halle a. S., Strubenstr. 4. 30/8

Vermischtes. Zeichnerische Arbeiten werden billig angefertigt Halberstädterstr. 4, II.

Lassen Sie sich folgende für die Signoramente, 20, 165 pr. Mt. ob hohe Provision. Wilt. Volkmann, Dambura 39.

Ginliche, aber gut erhaltene Bettstelle mit Springfedermatte erbetet für beabsichtigten Mädchen-Fraser Bank, Verbesstr. 10, II.

Frisierkämme m. Garantieschein für Haltbarkeit von 85 Pl. an

C. F. Ritter, Leipzigerstr. 90.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung

betreffend die Hengstföhrung.

Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1890 (G. S. S. 295) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Sachsen verordnet, was folgt:

§ 1. Röpflicht.

Wer einen Hengst zur Bedeckung von Stuten verwenden will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Rörtrats.

§ 2. Ausnahmen von der Röpflicht.

- a) Die königlichen Haupt- und Landbesitzer;
- b) Volkstuhhengste, für deren Benutzung ein Dedgeld von mindestens 50 Mark erhoben wird;
- c) Hengste im Besitz von Pferdezüchtervereinigungen, welche mit Staatsunterstützung angefaßt sind, solange das hierfür bewilligte Staatsdarlehen noch nicht zurückgezahlt ist;
- d) im alleinigen Eigentum eines einzelnen Züchters stehende Hengste, die vom Besitzer nur zum Decken eigener Stuten verwendet werden;
- e) im Eigentum einer Erbsengemeinschaft stehende Hengste, die lediglich zum Decken der der Gemeinschaft als solcher gebörenden Stuten verwendet werden.

§ 3. Rörbezirt.

Die Provinz Sachsen bildet einen einheitlichen Rörbezirt.

§ 4. Röramt.

1. Für die ganze Provinz wird ein Röramt gebildet, das aus 6 von der Landwirtschaftskammer auf die Dauer von sechs Jahren ernannten Mitgliedern besteht. Die Landwirtschaftskammer ernannt auch für jedes Mitglied für die gleiche Dauer einen Stellvertreter und aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Jeder Regierungsbezirt muß mit mindestens einem Mitgliede und einem Stellvertreter im Röramt vertreten sein. Die Einberufung der Stellvertreter erfolgt im Falle der Behinderung der ordentlichen Mitglieder in der Weise, daß zunächst der Stellvertreter des verhinderten Mitgliedes, ist auch dieser verhindert, ein anderer, dem betreffenden Regierungsbezirt angehöriger Stellvertreter, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der übrigen Stellvertreter nach Bestimmung des Vorsitzenden einberufen wird.

2. Alle Mitglieder des Röramtes sind Sachverständige zu bezeichnen, welche in der Provinz ihren Wohnsitz haben.

3. Mitglieder, welche auch Hengstbesitzer sind, nehmen an der Beratung und der Beschlußfassung über die Rörung der ihnen selbst gehörigen Hengste nicht teil.

4. Der königliche Geflüßdirektor ist, sofern er nicht Mitglied des Röramtes ist, gleichzeitig zu den Rörterminen einzuladen. Ihm ist bei den Verhandlungen jederzeit das Wort zu verstaten.

5. Dem Röramt wird ein vom Ober-Präsidenten zu ernennender beamteteter Tierarzt als Gutachter beigegeben.

6. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Röramtes.

7. Das Röramt ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet mit Ausnahme des Falles des § 10, 1 die Stimme des Vorsitzenden.

8. Die Mitglieder des Röramtes erhalten von der Landwirtschaftskammer die dem Mitgliedern zuzuschickenden Tagelöhner und Reisekosten.

§ 5. Erfordernisse für die Rörung eines Hengstes.

1. Wer dem Röramt einen Hengst zur Prüfung vorführen will, muß dies spätestens 3 Wochen vor dem Rörtermin bei der Landwirtschaftskammer anmelden.

2. Der Abstammungsnachweis der Hengste ist in Abschrift der Anmeldung zur Rörung beizufügen und beim Termin selbst in Abschrift vorzulegen.

3. Die anzuführenden Hengste müssen am 1. Juli des Jahres, für welches sie geführt werden, das dritte Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

4. Die Landwirtschaftskammer kann mit Zustimmung des Ober-Präsidenten das Röramt mit Anweisung über weitere grundsätzliche Erfordernisse versehen.

§ 6. Rörtermin und Rörort.

Die Termine der ordentlichen Rörungen und der Nachrörungen, sowie die Rörorte, von denen mindestens je einer im Norden und im Süden der Provinz gelegen sein muß, werden von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Röramtes festgelegt.

Die Landwirtschaftskammer hat für rechtzeitige Bekanntgabe der Termine zu sorgen.

§ 7. Rörverfahren.

1. Ueber die Anführung des Hengstes entscheidet das Röramt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Hengst als nicht angeführt. Die Entscheidung ist engültig.

2. In Ausnahmefällen kann sich das Röramt die Nachsicht des vorgefertigten Hengstes vorführen lassen und hierfür Ort und Zeit bestimmen.

3. Die Beschlüsse des Röramtes sind von dem Schriftführer in das noch dem angeführten Muster (A) angelegte Rörbuch einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern des Röramtes zu vollziehen.

4. Dem Hengstbesitzer sind die Gründe der Ablehnung im Termin mündlich zu eröffnen oder auf Wunsch schriftlich nach Fertigstellung der Niederschrift mitzuteilen.

§ 8. Geltungsdauer der Rörung.

Die Rörung hat Gültigkeit bis zum nächsten ordentlichen Rörtermin. Der Besitzer erhält für den angeführten Hengst einen Auszug aus dem Rörbuch. Die Ergebnisse der Rörung werden in der Amts- und Kreisblätter, soweit dies unentgeltlich geschieht, sowie in der Landwirtschaftlichen Wochenchrift der Landwirtschaftskammer veröffentlicht.

§ 9. Nachrörung.

Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit der Rörung erkrankt oder erst nach dem Rörtermin von dem Besitzer erworben sind, kann auf Antrag des Besitzers und gegen Erlegung erhöhter Gebühren (§ 12 Nr. 3) eine Nachrörung in der für die ordentliche Rörung vorgesehenen Weise stattfinden.

§ 10. Dedörte.

1. Die für die Prüfung oder einen bestimmten Bezirk angeführten Hengste dürfen innerhalb dieser Grenzen zum Decken aufgestellt werden. Der Standort der Hengste ist vom Hengstbesitzer bei der Rörung zu nennen. Wenn ein gekörter Hengst seinen Standort im Kreise wechselt, so ist dem Landrat und dem königlichen Geflüßdirektor mindestens 8 Tage vorher hiervon Kenntnis zu geben.

2. Die Verbringung eines Hengstes in einen anderen Kreis des Bezirkes, für welchen er angeführt ist, ist auch dem Landrat, in dessen Kreis der Hengst übergeht, anzugehen.

§ 11. Dedörte.

Die Besitzer der angeführten Hengste haben für jeden Hengst eine Dedörte nach dem angeführten Muster (B) zu führen. Dedörte und Abholtergebnisse werden durch den Landrat oder die von ihm beauftragten Polizeibehörden kontrolliert und die Ergebnisse alljährlich der Landwirtschaftskammer durch Vermittlung der Landratsämter übermittleit. Die Hengstbesitzer haben den Besitzern der gedekten Stuten Dedörtscheine nach dem beigefügten Muster (C) auszustellen.

§ 12. Rörgebühren.

- 1. Für jeden zur ordentlichen Rörung angeführten Hengst sind am Tage der Rörung 10 Mark an die Landwirtschaftskammer zu zahlen.
- 2. Für den Auszug aus dem Rörbuch (§ 8), sind weitere 10 Mark zu entrichten.
- 3. Die Gebühren für etwaige Nachrörungen erhöhen sich um je die Hälfte der vorstehenden Höhe.

§ 13. Verwendung der Rörgebühren. Die Rörgebühren werden zur Deckung der entstehenden Kosten einschließlich Transportversicherung der Hengste verwendet.

§ 14. Strafbestimmungen.

- 1. Wer einen nicht gekörten Hengst, für den nicht die Ausnahmestimmungen des § 2 zutreffen, unentgeltlich oder gegen Bezahlung zum Decken fremder Stuten verwendet, wird mit einer Geldstrafe von höchst 30 Mark oder entsprechender Haft für jeden einzelnen Fall bestraft.
- 2. Der Besitzer einer Stute, welcher diese durch einen der Anführung unterliegenden, aber nicht angeführten Hengst deckt, verfällt einer Geldstrafe von fünfzig Mark oder entsprechender Haft für jeden einzelnen Fall.
- 3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

§ 15.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft. Magdeburg, den 30. Januar 1912. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, v. Hegel.

Rörbuch für die Hengstföhrung in der Provinz Sachsen.

| Nr. Nummer | Des Hengst-Eigentümers | | Des Hengstes | | | | | | Standort | Abbestimm | |
|------------|------------------------|---------|--------------|--------|----------------|---------------------|--------|------------|----------|-----------|--------|
| | Name | Wohnort | Name | Nummer | Tag der Geburt | Farbe und Abzeichen | Klasse | Abstammung | | | |
| | | | | | | | | Vater | | | Mutter |
| | | | | | | | | | | | |

Deckliste für Privathengste (zugleich Abholungsnachweis).

Kreis: _____
 Nachweis für das Jahr 19 _____
 Abholungsnachweis für das Jahr 19 _____

Des Hengstbesizers
 Name: _____
 Wohnort: _____

Des Hengstes
 Standort: _____
 Name: _____
 Farbe: _____
 Abzeichen: _____
 Alter: _____
 Abbe: _____
 Klasse: _____
 Abstammung: _____
 Deckgeld: _____

Bemerkungen: _____

| 1. Nr. Nr. | 2. Der Stutenbesitzer | | 3. Der Stuten | | 4. Datum d. Paarung | | | 6. Erfolg d. Paarung | 7. Geschlecht d. Frucht | 8. Verbleib der Stute | 9. Bemerk. | |
|------------|-----------------------|---------|--------------------|-------|---------------------|--------|------------|----------------------|-------------------------|-----------------------|------------|------------|
| | Name | Wohnort | Farbe u. Abzeichen | Alter | Abbe | Klasse | gedeckt am | | | | | gedeckt am |
| | | | | | | | | | | | | |

* In die Rubriken 5, 6 und 7 wird im zutreffenden Falle in die Unterpalte eine (1) Eins eingetragen.

Decksch.in für die Privathengsthaltung in der Provinz Sachsen.

Name und Wohnort des Besitzers der Stute: _____
 Klasse und Name der Stute: _____
 Farbe und Abzeichen der Stute: _____
 Name, Klasse und Nummer des Hengstes: _____
 Datum des Deckens: _____
 Vorstehende Angaben beistimmt: _____
 (Ort) _____, den _____ 191__
Der Hengstbesitzer -- Hengsthalter.

Vorstehende Stute hat gefolgt am: _____
 Des Hengstes (Geschlecht): _____
 Farbe und Abzeichen: _____
 (Ort) _____, den _____ 191__

Bekanntmachung.

Infolge der bevorstehenden Rückkehr der landwirtschaftlichen Saisonarbeiter aus den durch Maul- und Klauenseuche verheulten außerdeutschen Ländern droht unserer heimischen Landwirtschaft erneut die Gefahr einer weiteren Einschleppung und Verbreitung der leicht übertragbaren Viehsuche.

Den landwirtschaftlichen Arbeitgebern wird daher in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, die Kleidung und das Schuhzeug usw., sowie die mitgetragenen Gerätschaften der Saisonarbeiter sofort nach ihrem Eintreffen vor Betreten der Arbeitsstätte einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

Die Desinfektion ist am zweckmäßigsten in der Weise vorzunehmen, daß zunächst Hände und Füße der Arbeiter mit warmem Seifenwasser gründlich zu waschen sind. Sodann ist das Schuhwerk nach ordentlicher Säuberung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit — am besten Karbol-Lösung — zu waschen.

Die Kleidungsstücke sind sämtlich zunächst an einem bestimmten Orte tüchtig auszuklopfen und sodann entweder mit einer Prozentigen Karbol-Lösung oder Prozentigen Jodlösung oder Prozentigen Creolinlösung oder endlich einer Prozentigen Lösung von Liqueur Creolin Japoneum abzuwaschen. Ferner werden der Platz, auf dem die Kleiderreinigung usw. stattgefunden hat, und die zur Abholung der Ausländer benutzten Wagen mit einer der vorgenannten Desinfektionsflüssigkeiten stark zu bepinseln sein. Von diesen Desinfektionsmitteln ist Liqueur Creolin Japoneum am wirksamsten, da es nicht patentiert ist. Alle die vorgenannten Desinfektionslösungen haben allerdings den Nachteil, daß sie einen starken Geruch verbreiten und beim Gebrauch eine fleckige Schicht zurücklassen, die auf Kleibern Frieden herbeizuführen.

Derzeitige Nachhilfe fehlen bei der als Desinfektionsmittel besonders wirksamen Sublimatlösung von 1:1000, bei deren Ge-

brauch jedoch wegen der starken Giftigkeit des Sublimats größte Vorsicht geboten ist.

Für kleinere Kleidungsstücke wird als Desinfektion gründliches Waschen in hellem Seifenwasser genügen.

Salle a. S., den 26. März 1912. Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach § 12 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 27. Oktober 1905 sind am Karfreitag alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gelang- und belamotorischen Vortrüge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten. Nur Auführungen geistlicher Musik in Kirchen und in Räumen solcher Konzerts- oder Theaterunternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

Während der Karwoche und an jedem ersten Tage der drei großen Feste (Weihnachten, Oern, Pfingsten) sind verboten: Desinfizierende Langluftbarkeiten und Ballo, Schaustellungen und Musikaufführungen in Singeliebellen (Eingelängeln).

Gebenswerten dürfen nach § 10 a. D. öffentliche Versammlungen und Musiken, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, am Karfreitag stattfinden.

Salle a. S., den 26. März 1912. Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Wir bringen wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß im Bureau VIII, Rathausstraße 19 II, bei Anmeldung von Ererbungen die letzte Steuerquittung vorzulegen ist.

Salle a. S., den 6. Januar 1912. Der Reg. Rat.